

Statuten des Vereines

Heeressportvereines THALERHOF

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Heeressportverein-THALERHOF“, mit der Spezialisierung auf sportliche Betätigung mit Faustfeuer- und Langwaffen, sowie Ordonanzwaffen und Sammlertätigkeiten.
2. Er hat seinen Sitz in 8141 ZETTLING, erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigstellen ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Zweck:

Der Verein dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt aus seinen Mitgliedern körperlich, leistungsfähige, an Leib und Seele gesunde Menschen zu machen. Diese Tätigkeit wird nach dem Grundsatz „Sport um des Sporteswillen“ auf der Grundlage des Amateurdankens ausgeübt. Das Streben nach Bestleistungen ist erwünscht, doch sieht der Verein seine Hauptaufgabe in der örtlichen Breitenarbeit und den Sport im Bundesheer zu fördern.

§ 3. Mittel zur Einreichung des Vereinszwecks:

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge und Versammlungen
 - b) Gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende
 - c) Gemeinsame sportliche Betätigung
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Jährliche Mitgliedsbeiträge, Art und Höhe sowie Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vereinsvorstand.
 - b) Durch Subventionen des Österr. Heersportverbandes, des Heeressportlandesverband Steiermark und etwaiger Sponsoren (z.B.: Gemeinden)
 - c) Benützung von Liegenschaften, die im Eigentum der Republik Österreich stehen und dem Verein überlassen werden.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft:

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene die sich voll, an der Vereinsarbeit beteiligen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Als Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen aufgenommen werden, die
 - a) aktive Soldaten und Soldatinnen des österr. Bundesheeres sind,
 - b) weibliche und männliche Beamte, oder Vertragsbedienstete des Bundesheeres bzw. der Heeresverwaltung sind,
 - c) Familienangehörige (Ehegatten und Kinder, Personen in Lebensgemeinschaften) der unter a und b genannten,

- d) Soldaten der Reserve oder des Ruhestandes, sofern sie während des Aktivstandes Vereinsmitglieder waren oder deren Mitgliedschaft als im Interesse des Vereins gelegen erachtet wird.
 - e) Personen, die nicht unter lit. a bis d einzureihen sind, wenn ihre Mitgliedschaft für den Heeressportverein von besonderer Bedeutung ist, als ordentliche Mitglieder.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
 3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich oder mündlich beim Vorstand mit Rückgabe der Ausweiskarte oder Zutrittsgenehmigung erfolgen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung und keiner schriftlichen oder mündlichen Rückäußerung im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten, sowie die Ausführungen zur Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien des Vereins und die Ausführungen zur DSGVO zu verlangen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Sicherheitsrichtlinien des Vereins, insbesondere die grundsätzlichen Verhaltensweisen für den Schießbetrieb, zu kennen und diese einzuhalten.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen bekannt zu geben.
6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
8. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
9. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, die vom Vereinsvorstand genehmigten Abzeichen zu führen.
10. Beim Ausscheiden aus dem Verein sind Ausweiskarten, Abzeichen und aller vom Verein entliehenen Sachen beim Vorstand abzugeben.

§ 8. Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§9 und 10), der Vorstand (§§11 bis 13) die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9. Generalversammlung:

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
2. Es gilt das Versammlungsgesetz 1953.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz Vereinsgesetz)
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten).
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
4. Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Brief, mittels Telefax, oder per E-Mail einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit a-c) durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs 2 lit. D), oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs.2 lit. D).
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis.
 - b) Erstellung eines Jahresvorschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Lit. A-c dieser Statuten.
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.
 - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, oder die Obfrau, in Vertretung dessen, oder deren Verhinderung, seine, oder ihre Stellvertretung. Wenn auch diese Person verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgaben der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein.
- e) Entlastung des Vorstandes.
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- g) Beschlussfähigkeit über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und zwar:
 - a) Obmann/Obfrau und dessen Stellvertreter/in.
 - b) Schriftführer/in und Stellvertreter/in.
 - c) Kassier/in und Stellvertreter/in.
2. Erweiterter Vorstand:
 - a) Der Präsident (mil. Vertretung innerhalb des Bundesheeres)
 - b) Drei Beisitzer/innen (für den Verein wichtige Militärpersonen)
3. Der gesamte Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes kooptiertes Mitglied hinzuzuziehen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt, oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
5. Der Vorstand wird vom Obmann / von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese Person auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in, ist dieser auch verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes nur durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand, oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandmitglieds in Kraft.

11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgaben des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis.
2. Erstellung eines Jahresvorschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Lit. a-c dieser Statuten.
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern, sowie der Ehrenmitglieder.
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
3. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift des/der Obmannes/Obfrau und des Schriftführers in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) des/der Obmannes/Obfrau und des Kassiers/der Kassierer/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten, bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
5. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
7. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
8. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
9. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmannes/Obfrau, des Schriftführers der Schriftführerin oder des Kassier/der Kassierer/in deren Stellvertreter/innen.

§ 14. Der Rechnungsprüfer:

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Dem Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und

die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 8 bis o sinngemäß.

§ 15. Schiedsgericht:

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Greifen die Streitigkeiten in die militärische Sicherheit ein, wird dem Schiedsgericht ein Mils-UO (militärischer Unteroffizier) als Berater und Beobachter beigelegt.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16. Freiwillig Auflösung des Vereins:

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der freiwilligen Auflösung ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereines dem BMfLVS/Heeressportlandesverbandes Steiermark für andere sportliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Die rechtmäßige Ausfertigung allfälliger Urkunden hierüber hat durch den letzten im Amte befindlichen Obmann/Obfrau od. Stellvertreter/in und zwei Mitglieder des Vorstandes zu geschehen.